

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren.

**§ 2 Beschlüsse**

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Das geschäftsführende Präsidium legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich bis zum 15. März/15. September erhoben. Die konkreten Termine werden von den jeweiligen Abteilungsleitungen individuell festgelegt.

**§ 3 Beiträge**

| Beitragsklasse: | Mitgliedsform:  | Beitragshöhe pro Jahr |
|-----------------|---|-----------------------|
| 01              | Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)   | 108,00 €              |
| 02              | Erwerbslose (Schüler, Azubis, Zivis, Studenten, Arbeitslose, Rentner, geringfügig Beschäftigte) | 108,00 €              |
| 03              | Erwerbstätige (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Selbständige u. a.)                               | 120,00 €              |
| 04              | Ermäßigte (Mitglieder der Rheumaliga und ähnlicher Verbände), Inhaber des Leipzig-Passes"       | 60,00 €               |
| 05              | Ruhende Mitgliedschaft  | 24,00 €               |
| 06              | Ehrenmitgliedschaft   | 0,00 €                |

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 04/06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die jeweilige Abteilungsleitung entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung vorgegebenen Beiträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind der jeweiligen Abteilungsleitung schnellstmöglich, insbesondere der Inanspruchnahme der Beitragsklassen mitzuteilen 04-06.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e. V.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung halbjährlich bis zum 15. März/15. September vom Girokonto abgebucht. Bei Nichteinlösung der Lastschrift (mangels Kontodeckung) werden die anfallenden Bankgebühren dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

(6) Mitglieder, die noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge halbjährlich bis zum 31. Januar/31. Juli auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,00 € zu zahlen.

(7) Bei schriftlicher Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

(8) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums gesonderte Zusatzbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Beitrag Zweitmitgliedschaft**

*Für Mitgliedschaften in weiteren Abteilungen ist ein Zweitmitgliedsbeitrag halbjährlich bis zum 15. März/15. September bargeldlos zu entrichten. (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4.3.2009)*

#### **§ 5 Beitragskonto**

*Bank: Sparkasse Leipzig*

*IBAN: DE51 8605 55592 1100 8933 22*

*BIC: WELADE8LXXX*

*Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig.*

#### **§ 6 Kursgebühren**

*(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Kursgebühren erhoben werden, die im Einzelnen von den Abteilungen/dem geschäftsführenden Präsidium festzulegen sind.*

*(2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenvereinbarung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz (Paragraf 5) gespeichert.*

#### **§ 7 Beschluss zum Inkrafttreten**

*Die Anlagen zur Beitragsregelung wurden von der Delegiertenversammlung am 07.03.2009 als Anlage zur Finanzordnung beschlossen und von den Delegierten am 23.03.2016 als Beitragsordnung präzisiert und zum Beschluss erhoben.*